

Beschaffungsbedingungen für Frisch- und Gefrierfleisch sowie für Fleischerzeugnisse



THURGAUER FLEISCH-
SPEZIALITÄTEN

1. Ziel und Zweck

Ziel der Vereinbarung ist das Erreichen einer standardisierten hohen Fleisch- und Produktqualität, eine Verbesserung der Verarbeitungsbedingungen und eine einheitliche Bewertung der Zulieferanten.

2. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Richtlinien gelten für sämtliche Lieferanten der Wick AG. Diese Bedingungen sind ein Bestandteil jeder Bestellung.

3. Richtlinien

➤ Eingangskontrolle

Die Lieferungen werden einer Wareneingangskontrolle, welche die Richtlinien der Wick AG und die Gesetzgebung beinhaltet, unterzogen.

➤ Liefertermin

Die bestellte Ware ist immer nach vereinbartem Termin anzuliefern. Die folgenden Öffnungszeiten gelten als verbindlich und sind unbedingt einzuhalten. Bei zeitlichen Verschiebungen ist die Wick AG frühzeitig zu informieren.

Montag bis Freitag 6.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr

➤ Transport

Das Transportfahrzeug erfüllt die Bedingungen für den Transport von Fleisch und Fleischwaren und befindet sich in einem hygienisch einwandfreien Zustand. Es befindet sich keine artfremde Ware im Laderaum, damit keine Kontamination mit unreinen Flächen oder Gegenständen möglich ist. Die Kühlkette darf während des Transportes nie unterbrochen werden.

Der Chauffeur muss sich an der Gegensprechanlage der Spedition melden und warten bis er von einem Mitarbeiter der Wick AG abgeholt wird. Der Chauffeur darf den Betrieb nur in Begleitung eines Mitarbeiters der Wick AG betreten. Das Tragen von sauberer Arbeitskleidung sowie einer geeigneten Kopfbedeckung und eine einwandfreie Personalhygiene sind obligatorisch.

➤ Warenannahme

Ware darf ausschliesslich in Anwesenheit einer berechtigten Annahmeperson entladen werden. Die Ware befindet sich in einem sensorisch und hygienisch einwandfreien Zustand und muss vollständig der vereinbarten Bestellung entsprechen.

Die gesetzlichen Temperaturvorschriften (Frischfleisch 5°C / TK -15°C) dürfen nicht überschritten werden.

➤ Spezifikationen

Die Lieferungen entsprechen den gegebenen Einkaufs- bzw. Verkaufsspezifikationen der Wick AG.

-kein Fleisch aus Produktions- und Zuchtverfahren mit GVO.

-der pH-Wert beträgt bei Schweinefleisch 5.8-6.2, Bei Rindfleisch 5.8-6.0

-es wird kein PSE- und / oder DFD-Fleisch akzeptiert

➤ Gebinde

Es werden ausschliesslich Lieferungen auf Plastik- oder Aluminiumpaletten angenommen, ausgenommen TK Ware. Allenfalls ist der Chauffeur verpflichtet, die Ware bei der Wick AG auf geeignete Paletten umzupacken.

Frischfleisch ist hängend oder hängend umhüllt oder in sauberen Gebinden, eingeschlagen in PE-Einlagebeuteln anzuliefern.

➤ Produktsicherheit / Rückverfolgbarkeit

Jeder Lieferant verfügt über eine lückenlos dokumentierte, gesetzteskonforme Produktsicherheit. Eine Deklaration auf den Packungen, den Produkten wie auch auf Lieferschein und Rechnung garantieren eine lückenlose Rückverfolgbarkeit. HACCP Konzept wird angewandt.

➤ Kennzeichnung

gemäss den gesetzlichen Vorgaben

4. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG)
- Lebensmittelverordnung (LMV)
- Verordnung über die in Lebensmittel zulässigen Zusatzstoffe (ZuV)
- Verordnung über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln (FIV)
- Nährwertverordnung (NwV)
- Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)
- Hygieneverordnung (HyV)
- Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV)
- Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung (LDV)
- Tierschutzgesetz (TSchG)
- Tierschutzverordnung (TSchV)
- Tierseuchenverordnung (TSV)
- Produkthaftpflichtgesetz (PrHG)
- AMS-Dachreglement
- Suisse Garantie Branchenreglement
- Schweizerische Strassenverkehrsverordnung
- GFSI Standards

5. Informationspflicht

Die Lieferanten verpflichten sich, bei Änderungen welche die Qualität des Produktes beeinflussen oder eine neue Deklaration des Produktes nach schweizerischem Lebensmittelrecht zur Folge haben und bei Lieferausfall oder Verzögerung unseren Einkauf sofort zu informieren.

Die Entscheidung des Einkaufsteams ist abzuwarten und zu respektieren.

6. Haftung

Die Lieferanten der Wick AG verpflichten sich, für alle Schäden welche durch ein von Ihnen oder einem Unterlieferanten geliefertes Produkt entstehen vollumfänglich zu haften (PrHG). Es wird schweizerisches Recht angewandt, Gerichtsstand ist Frauenfeld.

7. Umweltschutz und sozialverträgliche Arbeitsbedingungen

Die Partner der Wick AG garantieren, dass die arbeitsrechtlichen und ökologischen Gesetze und die geltenden Umweltschutzbedingungen eingehalten werden.

Mit der Lieferung anerkennt der Lieferant die aktuellen Beschaffungsbedingungen